

Artenschutzprüfung (ASP)

zur Entwicklung der gewerblichen Flächen an der Marie-Curie-Straße in Mettmann



Stand: September 2012

ISR Stadt + Raum

Zur Pumpstation 1

42781 Haan

Fon: 02129 / 566 20 9-0

Fax: 02129 / 566 20 9-16

mail@isr-haan.de

Gliederung

1. Einführung	3
2. Projektbeschreibung.....	4
2.1 Lage des Plangebietes	4
2.2 Lageplan / Untersuchungsraum	5
2.3 Bestandssituation / Biotopausstattung des Plangebietes.....	5
2.4 Fotodokumentation Bestandsituation	6
2.5 Bestehende Beeinträchtigungen für das lokale Artenspektrum	9
3. Schutzgebiete auf EU- und nationaler Ebene	11
4. Ergebnisse der Untersuchung	11
4.1 Stufe 1: Vorprüfung der Wirkfaktoren und Auswertung von Informations- systemen.....	12
4.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren.....	12
4.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren	13
4.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	13
4.2 Stufe 1 - Auswertung von Informationssystemen.....	14
4.3 Stufe 1 - Vertiefende Prüfung potenzieller Verbotsbestände / Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit von Arten im Plangebiet	14
4.3.1 Vermeidungsmaßnahmen gegen das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	16
5. Fazit.....	16
6. Quellen- und Literaturverzeichnis	18

1. Einführung

Die Road Stop GmbH beabsichtigt sich im Plangebiet anzusiedeln und die Unternehmensverwaltung im Plangebiet unterzubringen. Geplant ist demnach die Errichtung eines Motels, eines Restaurants inklusive Veranstaltungsraum, ein Verwaltungsgebäude, ein Werkstattbereich für Technikanlagen bzw. Maschinen sowie eines Parkplatzes mit rd. 110 Stellplätze. Die Stadt Mettmann ist um die Ansiedlung neuer Wirtschaftsunternehmen im Stadtgebiet und somit um die Schaffung neuer Arbeitsplätze bemüht.

Der rechtsgültige Bebauungsplan Nr. 18a lässt Vergnügungsstätten nicht zu, als solche wird das Vorhaben aufgrund der Ausrichtung und geplanten Veranstaltungshalle jedoch eingestuft. Daher kommt eine Befreiung für das Vorhaben nicht in Betracht. Somit ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erklärtes Ziel.

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht bei zulassungspflichtigen Planungen vor im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 und 45 BNatSchG die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten zu betrachten.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- Besonders geschützte Arten
- Europäische Vogelarten
- Streng geschützte Arten inkl. Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang A EG-ArtSchVO oder Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

In NRW unterliegen 1100 Tierarten einer der genannten Schutzarten, die sich aber in der Planungspraxis nicht sinnvoll abarbeiten lassen. Aus diesem Grunde sind in NRW alle „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Sie werden jedoch – wie auch alle anderen nicht planungsrelevanten Arten - bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

Bei Planungs- und Zulassungsvorhaben konzentriert sich das Artenschutzregime auf die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und auf die europäischen Vogelarten. Doch auch hier ergeben sich weiterhin Probleme in der Planungspraxis, da auch Irrgäste oder Allerweltsarten strenggenommen untersucht werden müssten.

Aus diesem Grund ist durch das LANUV eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der verbliebenen Arten vorgenommen worden, nachfolgend planungsrelevante Arten genannt. In NRW sind planungsrelevante Arten auf streng geschützte Vogelarten, Arten des Anhangs I und des Art. 4 (2) der V-RL sowie besonders geschützte Vogelarten mit einem Rote Liste Status der Gefährdungskategorien 0, 1, R, 2, 3 sowie Koloniebrüter eingeschränkt. Eine Zusammenstellung dieser 213 Arten ist dem Fachinformationssystem der LANUV NRW im Internet zu entnehmen.

In NRW weit verbreitete Vogelarten werden als nicht planungsrelevant eingestuft. Sie befinden sich derzeit in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall bei Planverfahren nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Auch sind grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten. Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz wird geprüft, welche der in NRW sogenannten „planungsrelevanten Arten“ im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften vorliegen können. Hierbei werden die spezifischen Eingriffswirkungen des Bauvorhabens den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt.

2. Projektbeschreibung

2.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt westlich des Zentrums der Stadt Mettmann und ist Teil des Gewerbegebietes Mettmann West / Neanderpark. Es wird durch die im Norden angrenzende Fachhochschule der Wirtschaft (FHDW) und den südlich angrenzenden Kreisbahnhof begrenzt. Östlich des Plangebietes verläuft die Marie-Curie-Straße und westlich des Südrings (B 7).

Das Plangebiet ist voll erschlossen und von der zentralen Erschließungsstraße (Marie-Curie-Straße) aus erreichbar. Das Gewerbegebiet Neanderpark ist über zwei Anschlusspunkte an den Südring (B7) angebunden und somit an das überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen. Damit besitzt das Gebiet eine besondere Standortqualität. Die bevorzugte Lage am Rande des Stadtgebietes Mettmann und die gute Erreichbarkeit im regionalen Raum nach Köln, Düsseldorf, Essen und Wuppertal sind neben der unmittelbaren Anbindung an die A 3 (ca. 3 Min.) und dem Flughafen Düsseldorf International (ca. 12 Min.) gewichtige Ansiedlungsargumente.

Das Plangebiet hat eine Gesamtfläche von ca. 10.350 m² und umfasst in der Gemarkung Mettmann, Flur 17, die Flurstücke 5903 und 5906 (teilweise). Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Lageplan / Untersuchungsraum



Abb.1 - Lageplan

2.2 Bestandssituation / Biotopausstattung des Plangebietes

Die Fläche des Plangebietes liegt derzeit brach. Auch die östlich des Plangebietes angrenzenden Flächen weisen keine gewerbliche Nutzungen auf und liegen ebenfalls brach. Weiter östlich befindet sich eine Wohnbaunutzung welche durch eine Einfamilienhausbebauung geprägt ist. Das direkte Umfeld des Plangebietes ist durch unterschiedliche Nutzungen geprägt. Zum Einen befindet sich im direkten nördlichen Anschluss die Bildungseinrichtung Fachhochschule (FHDW) zum Anderen ist im südlichen Anschluss der Kreisbauhof angesiedelt. Im Westen wird das Plangebiet durch die stark frequentierte K 18 begrenzt, woran westlich landwirtschaftlich genutzte Flächen anschließen.

Die für die Entwicklung der Road Stop GmbH konzipierte ebene Fläche, stellt sich als Brachfläche dar. Dabei zeichnet sich die Brache als Fettwiese mit beginnender Flächensukzession aus. Sie liegt ca. 2,0 m oberhalb der westlich liegenden Straße Südring. Von hier wird die Fläche von einer Baumreihe sowie kleineren Gehölzstrukturen begrenzt. Daran schließen ein Fuß-Radweg sowie ein Grünstreifen an.

An der südlichen Flanke verläuft ebenfalls ein Fuß- Radweg welcher zum südlichen Grundstück von einer weiteren Gehölzstruktur sowie vereinzelt Bäumen begrenzt wird.

2.3 Fotodokumentation Bestandsituation

Darstellung der lokalen Biotopstrukturen im Untersuchungsraum.





Abb. 2 - zukünftige Baufläche / nördliche Blickrichtung



Abb. 3 - zukünftige Baufläche / südliche Blickrichtung



Abb. 4 – - zukünftige Baufläche / nordwestliche Blickrichtung



Abb. 5 – - zukünftige Baufläche / südöstliche Blickrichtung

2.4 Bestehende Beeinträchtigungen für das lokale Artenspektrum

Im Rahmen der Freilandkartierung konnten für den Untersuchungsraum eine Vielzahl von Stör-impulsen und potenziellen Beeinträchtigungsquellen festgestellt werden, welche sich u.U. negativ auf das lokale Artenspektrum auswirken.

Freilaufende Hunde

Während der Kartierung wurde das Untersuchungsgebiet von freilaufenden Hunden aufgesucht, welche aus dem Siedlungsbereich mit ihren Besitzern zum Auslauf auf und um die Baufläche gelaufen sind. Der Fahrbahnrand wurde dabei als Parkplatz genutzt.

In Bezug auf die lokale Tierpopulation können durch Hunde u.U. Stör-/ Meidewirkungen auf andere Tierarten ausgelöst werden. Hiervon sind insbesondere bodengebundene Tierarten betroffen.



Abb. 6 –Hund im nördlichen Bereich der Baufläche



Abb. 7 –vermülltes Grundstück entlang der Marie-Curie-Straße



Abb. 8 –stark frequentierte Kreisstraße K 18

Anthropogene Einflüsse

Direkt an das Plangebiet angrenzend verläuft die Straße Südring mit dem Fuß-Radweg sowie der verbindende Fuß- Radweg von der Marie Curie Straße als auch die Straße Marie Curie. Durch Spaziergänger und Radfahrer können u.U. Störimpulse auf Tiere ausgelöst werden. Durch die freilaufenden Hunde sowie dem Gewerbegebiet als auch den Verkehrswegen kann der Untersuchungsraum als vorbelastet eingestuft werden.

Gegenwärtig konnten für die gesamte untersuchte Fläche zu mindestens temporäre Störeinflüsse / Beeinträchtigungen auf das potenzielle lokale Artenspektrum festgestellt werden.

3. Schutzgebiete auf EU- und nationaler Ebene

Im Plangebiet sowie in dessen näherem Umfeld sind keine FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete vorhanden. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb der 300 m Wirkzone eines FFH- oder EU-Vogelschutzgebietes. Besonders schutzwürdige Biotopstrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Das eigentliche Baugebiet befindet sich nicht in einem Schutzgebiet. Nordwestlich des Plangebietes in ca. 130 m Entfernung verläuft die Verbundfläche Mühlenbachtal. Aufgrund der umlaufenden stark frequentierten Verkehrsstrukturen sind keine Wechselwirkungen oder Wanderterritorien zwischen dem Plangebiet und der Verbundfläche zu erwarten.

4. Ergebnisse der Untersuchung

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe 1: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)

> wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe 2 der Prüfung erforderlich

Stufe 2: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)

> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe 3 der Prüfung notwendig

Stufe 3: Ausnahmeverfahren (Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen und ggf.

>Zulassung von Ausnahmen von Verboten)

In der ersten Stufe wurde durch eine artenschutzrechtliche Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Ergänzend wurde Anhand der Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4707 (Mettmann), welches für das Untersuchungsgebiet räumlich zutreffend ist, die Habitatsanforderungen der Arten mit den im Gebiet vorhandenen Raum- und Habitatsstrukturen abgeglichen.

Zudem wurde sichergestellt, dass alle örtlichen Gegebenheiten sowie relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung berücksichtigt wurden.

4.1 Stufe 1: Vorprüfung der Wirkfaktoren und Auswertung von Informationssystemen

Im ersten Schritt wurde ermittelt, welche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) auf welche Arten potenziell zu erwarten sind und bei welchen Arten- / Artengruppen ggf. Artenschutzkonflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden können. Ergänzend wurden potenzielle Vorkommen anhand eines Abgleiches der örtlichen Habitatstrukturen mit den Informationssystemen ermittelt.

Mit dem Vorhaben sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen verbunden, welche u. U. negative Auswirkungen auf „planungsrelevante Arten“ haben können. Im Folgenden wurden die Einflüsse der verschiedenen Wirkfaktoren untersucht, und ergänzend mit den Ergebnissen der Kartierungen eine Gefährdungsabschätzung getroffen, in welcher Art und Weise und in welchem Umfang Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu erwarten sind.

4.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die u.U. bedeutende Habitatflächen streng und besonders geschützter Arten kurz und mittelfristig schädigen können.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Durch die Straßen Südring und Marie-Curie-Straße und den daran anschließenden Siedlungs- und Gewerbebereichen sowie den westlich liegenden landwirtschaftlichen Flächen sind potenzielle Wanderterritorien aus dem Plangebiet bereits stark begrenzt bzw. nicht vorhanden. Während der Bauphase können potenzielle Wanderrouen innerhalb des Plangebietes unterbrochen werden.

Lärmimmissionen

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung bei besonders störungsempfindliche Arten zu temporären Beeinträchtigung im faunistischen Arteninventar kommen.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben den Lärm- können auch die Lichtimmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z. B. an Straßenlaternen tolerieren und dort gar nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten bekannt, dass sie Licht meiden. Für Fledermäuse und viele Zugvögel sind bedeutende Störwirkungen zeitlich auf die sommerliche Aktivitäts-, Brut- und Aufzuchtphase beschränkt. Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle sind zu vermeiden.

4.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächenbeanspruchung

Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (anlagenbedingt aufgrund von Versiegelung durch Gebäude und Verkehrsflächen) hervorgerufen. Sie führen zu einem direkten Verlust von Lebensstätten der Arten oder zu einem Funktionsverlust dieser Lebensräume. Bei dem hier beschriebenen Vorhaben werden zuvor unbebaute Flächen bebaut, welche aber durch ihre umliegenden Nutzungen einer starken Restriktion unterliegen, weshalb dieser Wirkfaktor nicht von gehobener Bedeutung ist.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Durch die Errichtung von Gewerbegebäuden (Motel, Restaurant) würden potentielle Wanderterritorien innerhalb des Plangebietes sowie Wanderbeziehungen zu Flächen außerhalb des Plangebietes unterbrochen werden. Hierdurch könnte es zu Verhinderungen oder Einschränkungen täglicher Wechsel im Rahmen der Nahrungsaufnahme, des Aufsuchens von Ruhestätten sowie von Ausbreitungs-, Neu- und Wiederbesiedelungsprozessen kommen. Da diese gewerbliche Nutzung mit Grünflächen konzipiert ist, werden bei Durchführung der Baumaßnahme Freiraumbereiche geschaffen, welche als Korridore / Wanderterritorien für bodengebundene Arten genutzt werden können.

4.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Bei Umsetzung der Planung führt das Vorhaben zu einem weitgehenden Verlust der bisher im Plangebiet vorliegenden Biotopstrukturen und Habitate. Potenziell im Plangebiet vorkommenden Arten können u.U. nach Realisierung des Vorhabens innerhalb des Plangebietes keinen geeigneten Lebensraum mehr vorfinden. Eine Verschiebung des Artenspektrums hin zu sog. „Allerweltsarten“ (an die zukünftigen Bedingungen im Plangebiet angepasste Arten) ist potenziell möglich.

Lärmimmissionen

Durch die zukünftige gewerbliche Nutzung ist nur mit einem hohen Anstieg der Lärmimmissionen zu rechnen. Daher sind von diesem Wirkfaktor nur auch hohe Beeinträchtigungen zu erwarten.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend den unterschiedlichen Ansprüchen der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Die Lebensräume im Wirkraum werden während der Betriebsphase in den Dämmerungs- und Nachtstunden durch Lichteinwirkungen (Licht von KFZ-Verkehr sowie Gebäuden) gestört. Durch die optischen Lichtreize können dämmerungs- und nachtaktive Tiere beeinträchtigt werden.

Kollisionsrisiko

Bei Umsetzung der Planung können Beeinträchtigungen aufgrund von Kollisionsgefährdung für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere entstehen. Durch die abweichende Bauweise / Baukörperstellung gehen von diesem Wirkfaktor allenfalls geringe Beeinträchtigungen aus.

4.2 Stufe 1 - Auswertung von Informationssystemen

Mittels Informationsabfrage der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW / @Linfos / Messtischblatt MTB 4707 wurde das potenzielle Artenspektrum in Bezug auf bereits registrierte Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum geprüft.

Anhand der Auswertung des Informationssystems @Linfos konnten keine registrierten Vorkommen / Funde in Erfahrung gebracht werden.

4.3 Stufe 1 - Vertiefende Prüfung potenzieller Verbotsbestände / Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit von Arten im Plangebiet

In diesem Schritt der Prüfung erfolgte eine vertiefende Art-zu-Art Betrachtung der bis dahin ermittelten Verdachtsfälle sowie einer Darstellung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit von planungsrelevanten Arten. Ferner erfolgt eine Einbeziehung von möglichen Vermeidungsmaßnahmen in die Analyse der Betroffenheiten, aus der letztendlich, unter Berücksichtigung aller bis dahin ermittelten Fakten, eine Prognose der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erstellt wird.

FREILANDKARTIERUNG

Den im Rahmen der Vorprüfungen ermittelten Verdachtsfällen wurde mittels einer Freilandkartierung nachgegangen. Die Kartierung erfolgte am 19.09.2012 bei trockener Witterung mit leichter Bewölkung.

Die Kartierung erfolgte dabei in zwei Phasen. Die erste Phase beinhaltete eine Fernobservation der lokalen Biotopstrukturen sowie der angrenzenden Bereiche mittels eines Fernglases, heraus aus geschützter Deckung. Dabei wurde vorrangig die Avifauna des Untersuchungsraums in Bezug auf Nist-/ Brutbäume bzw. Nahrungsgäste beobachtet.

In der zweiten Phase erfolgte die Nahuntersuchung, in der die lokalen Gehölz- und Bodenstrukturen auf Nist-/ Brutstätten in Bäumen und Sträuchern sowie die Bodenbereiche abgesucht wurden. Dabei wurde auch verstärkt auf im Bau befindliche Nester sowie Höhlen und Spalten in Bäumen geachtet.

In den Bereichen mit niedriger Kraut- und Strauchvegetation wurde verstärkt auf bodengebundene Tierarten bzw. Indikatoren für deren Vorkommen gesucht.

SÄUGETIERE

Die im Plangebiet befindlichen Gehölzstrukturen (vitale, abgängige Bäume) können in Teilen als potenzielle Quartiere von Fledermausarten genutzt werden. Die vor Ort stockenden Gehölzstrukturen können potenzielle Tagesquartiere, Wochenstuben sowie Winterquartiere von Fledermäusen beherbergen. Durch Baumkontrollen konnten keine Baumhöhlen verortet werden. Das Plangebiet stellt sich im Übergang zwischen landwirtschaftlich genutzten Flächen und

dem Siedlungsbereich als attraktives Jagdhabitat für die an den Siedlungsraum angepasste Fledermausarten dar. Nach Umsetzung der Baumaßnahme können die beschriebenen Flächen nicht als Jagdhabitat genutzt werden. Es bestehen jedoch zahlreiche Nahrungshabitate im räumlich- und funktionalen Zusammenhang.

Vorkommen von planungsrelevanten Säugetierarten konnten nicht bestätigt werden. Es werde keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt.

AMPHIBIEN UND REPTILIEN

Die Habitatstrukturen im Plangebiet weisen keine wasserführenden, feuchten- oder wechsel-feuchten Geländebereiche auf. Auch bietet das Plangebiet, aufgrund der um das Plangebiet laufenden Verkehrsstrukturen, keine potentiellen Lebensräume für die Zauneidechse. Die durch den nahe gelegenen Siedlungsbereich und die damit einhergehenden anthropogenen Einflüsse lassen darauf schließen, dass ein Vorkommen der Zauneidechse auszuschließen ist.

Im Rahmen der Geländekartierungen konnten keine Individuen bzw. keine lokale Population oder Indikatoren dafür nachgewiesen werden.

VÖGEL

Im Rahmen der Untersuchungen wurde des Weiteren auf Zufallsfunde von planungsrelevanten Vogelarten nach MUNLV (2007) geachtet. Für die artenschutzrechtliche Abschätzung wurden streng geschützte und landesweit gefährdete Arten, sowie ergänzend, nach Roter Liste (2011) regional gefährdete Arten untersucht. Anhand der lokalen Biotopausprägung besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass im Plangebiet potenzielle Nist- und Brutstätten für anspruchslöse europäische Vogelarten (sog. Allerweltsarten) vorzufinden sind.

Innerhalb des Untersuchungsraumes, im Rahmen der Kartierungen, konnten keine Nester sowie Sichtungen der streng geschützten Arten Habicht, Sperber, oder Mäusebussard festgestellt werden. Im Rahmen der Kartierungen konnten keine Nachweise von Vorkommen der ermittelten planungsrelevanten Vogelarten gemacht werden.

Auch außerhalb des Untersuchungsraumes, konnten keine planungsrelevanten Arten akustisch oder visuell beobachtet werden.

Durch die angrenzenden stark frequentierten Verkehrswege als auch den Siedlungsbereichen und den damit einhergehenden anthropogenen Einflüssen werden ggw. eine Vielzahl von Stör-impulse in die untersuchten Flächen getragen. Hier sind in erste Linie Hunde aus dem angrenzenden Siedlungsumfeld zu nennen, welche eine potenzielle Gefahr für bodengebundene oder bodennahe Brut- und Nistplätze darstellen.

Bei Umsetzung der Planung können zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz festgestellt werden.

4.3.1 Vermeidungsmaßnahmen gegen das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Durch die Formulierung von Vermeidungsmaßnahmen können mittel- und unmittelbare artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG bei Umsetzung der Planung vermieden werden:

- Ausweisung eines Zeitfensters für Rodungsarbeiten

Aus artenschutz- und naturschutzrechtlichen Gründen vgl. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG - sollte die Rodung der verbleibenden zu entfernenden Gehölze im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober bis zum 28. Februar erfolgen.

Rodungsarbeiten außerhalb dieses Zeitraumes sollten naturschutzfachlich begleitet werden. Dabei sind Bäume und Sträucher auf Nist- und Brutstätten hin zu kontrollieren. Dabei verortete Gehölze mit Horsten dürfen während der Nist- und Brutphase nicht gefällt oder beseitigt werden.

5. Fazit

Um das Eintreten von Verbotstatbestände gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) entgegen zu wirken, wurde in einer Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit, mit Hilfe der Auswertungen der Informationssysteme des LANUV die Artengruppen genauer untersucht.

In der vorliegenden Artenschutzprüfung im Rahmen der geplanten gewerblichen Bebauung sind nach der Auswertung der Naturschutzfachinformationssysteme, dem Abgleich der vorherrschenden Lebensraumtypen und Kartierungen vor Ort und unter Berücksichtigung vorgenannter Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten.

Durch die Freilandkartierungen konnte im gebührenden Umfang nachgewiesen werden, dass bei Umsetzung der Planung keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Durch die Inanspruchnahme von potenziellen Nahrungshabitaten ist keine Verschlechterung zu erwarten, da wie bereits zuvor ausgeführt, ausreichende Ausweichhabitate und Nahrungshabitate im räumlichen und funktionalen Zusammenhang bestehen.

Bei Umsetzung der Baumaßnahmen werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

Planungsrelevante Arten
für das Messtischblatt 4707

Auflistung der erweiterten Auswahl
planungsrelevanter Arten
in den Lebensraumtypen ,
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche,
Hecken, Gärten, Parkanlagen,
Siedlungsbrachen, Fettwiesen und -weiden

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	KiGehoei	Gaert	FettW
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
Säugetiere						
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G	X	XX	X
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserschlauchfledermaus	Art vorhanden	G	X	X	(X)
<i>Myotis nattereri</i>	Fransfledermaus	Art vorhanden	G	X	(X)	(X)
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Art vorhanden	U	WS/WQ	X	(X)
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	XX	XX	(X)
Vögel						
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G	X	X	(X)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G	X	X	(X)
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend				XX
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G		(X)	
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	sicher brütend	G-			XX
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend	U	XX	X	XX
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G	X		(X)
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	G-		X	(X)
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	G	X	X	(X)
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brütend	G	X		(X)
<i>Falco tinnunculus</i>	Turnfalke	sicher brütend	G	X	X	X
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	G-		X	X
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	sicher brütend	G	XX		X
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	sicher brütend	U-	X	X	
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	sicher brütend	U	X		(X)
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-	X	X	X
<i>Streptopelia turtur</i>	Turmeltaube	sicher brütend	U-	XX	(X)	(X)
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G	X	X	(X)
<i>Tyto alba</i>	Schleihereule	sicher brütend	G	X	X	X
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	G			X
Amphibien						
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Art vorhanden	U		X	X
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Art vorhanden	U		XX	
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden	G	(X)	X	(X)
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Art vorhanden	U	X	(X)	(X)
Reptilien						
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Art vorhanden	G-	X	X	

Abb. 9 – Messtischblatt 4707 Mettmann, LANUV

6. Quellen- und Literaturverzeichnis

BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BNATSCHG - BUNDESNA-TURSCHUTZGESETZ) VOM 01. MÄRZ 2010 (BGBl. I S. 1193), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 3 DES GESETZES VOM 10. MAI 2007 (BGBl. I S. 666)

LANUV (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW): INTERNETRECHERCHE – QUELLE: [HTTP://WWW.NATURSCHUTZ-FACHINFORMATIONSSYSTEME-NRW.DE](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de), RECHERCHIERT AM 18.09.2012

LG NW - GESETZ ZUR SICHERUNG DES NATURHAUSHALTS UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (LANDSCHAFTSGESETZ - LG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21.07.2000 (GV NRW S. 568) ZULETZT GEÄNDERT AM 1.3.2005 (GV.NW. S. 191)

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN (LÖBF): METHODEN FÜR NATUR-SCHUTZRELEVANTE FREILANDUNTERSUCHUNGEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 1996

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – VORKOM-MEN, ERHALTUNGSZUSTAND, GEFÄHRDUNG, MAßNAHMEN, 2007

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, HANDLUNGSEMPFEHLUNG ZUM „ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN, DÜSSELDORF, 14.01.2011

ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN PFLANZENGESELLSCHAFTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 1. FAS-SUNG 1999, VERBÜCHELN ET AL. IN: ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN PFLANZEN UND TIERE IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 3. FASSUNG 1999

ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN BIOTOPE IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 2. FASSUNG 1999, VERBÜCHELN ET AL. IN: ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN PFLANZEN UND TIERE IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 3. FASSUNG 1999

Haan, den 27.09.2012

Dipl.-Ing. (FH) Christian Pott

Landschaftsarchitekt AKNW

ISR Stadt + Raum